

# RS OGH 1926/6/23 3Ob479/26, 4Ob116/05w

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.06.1926

## Norm

ZPO §227 II

## Rechtssatz

Gleichartige Ersatzansprüche, die von den Gläubigern einem Verbande übertragen werden, behalten ihre Selbständigkeit im Sinne des § 227 ZPO.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 479/26

Entscheidungstext OGH 23.06.1926 3 Ob 479/26

Veröff: SZ 8/206

- 4 Ob 116/05w

Entscheidungstext OGH 12.07.2005 4 Ob 116/05w

Beisatz: Eine gemeinsame Geltendmachung von mehreren Ansprüchen verschiedener Anspruchsteller im Wege einer Inkassozession durch einen Kläger ist dann zulässig, wenn zwar nicht Identität des rechtserzeugenden Sachverhalts gegeben ist, wohl aber ein im Wesentlichen gleichartiger Anspruchsgrund (maßgebliche gemeinsame Grundlage) vorliegt. Darüber hinaus müssen im Wesentlichen gleiche Fragen tatsächlicher oder rechtlicher Natur, die die Hauptfrage oder eine ganz maßgebliche Vorfrage aller Ansprüche betreffen, zu beurteilen sein; (mit zahlreichen Nachweisen aus der Literatur). (Hier: Die Geltendmachung von Ansprüchen auf Rückforderung zuviel gezahlter Zinsen durch mehrere Kreditnehmer gegenüber einem Kreditinstitut im Wege einer Inkassozession, also mittels einer „Sammelklage nach österreichischem Recht“) (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1926:RS0037628

## Dokumentnummer

JJR\_19260623\_OGH0002\_0030OB00479\_2600000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)